

Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von Promotionen an der Fakultät IV

Beschluss FKR IV 10/25-07.07.2021 (11 : 0 : 0)

Der Fakultätsrat IV beschließt die vorliegenden „Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von Promotionen an der Fakultät IV“ für die Neufassung der Promotionsordnung für die Technische Universität Berlin vom 18. November 2020 und vom 12. Mai 2021 (AMBl.TU 12/2021 S. 132 ff.), in Kraft getreten am 25. Juni 2021.

Motivation

Ziel dieser Ausführungsbestimmungen ist es,

- die hohe Qualität von Promotionen zu sichern,
- Fairness und Gleichbehandlung der Kandidat*innen sicherzustellen,
- inhaltliche Regeln festzulegen und
- die frühzeitige Information der Kandidat*innen zu gewährleisten.

Die Neufassung der Promotionsordnung für die Technische Universität Berlin vom 18. November 2020 und vom 12. Mai 2021 (AMBl.TU 12/2021 S. 132 ff.) wird durch diese Ausführungsbestimmungen nicht berührt.

Promotion

§ 2 Abs. 1 der Promotionsordnung: *„Durch die Promotion soll nachgewiesen werden, dass der*die Antragsteller*in die Fähigkeit besitzt, einen selbständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung zu leisten. Dieser Nachweis wird durch die Annahme einer schriftlichen Dissertation und durch eine erfolgreiche wissenschaftliche Aussprache erbracht.“*

Im Rahmen einer Promotion sollen signifikante Forschungsergebnisse in *einem* Themenbereich erarbeitet werden.

Ablauf der Promotion

§ 2 Abs. 2 S. 6 der Promotionsordnung: *„Das Gebiet der Dissertation muss in der Fakultät durch eine*n hauptamtliche*n Professor*in, eine*n Hochschuldozent*in, eine*n Juniorprofessor*in, eine*n Nachwuchsgruppenleiter*in, oder eine*n dauerhaft hauptberuflich beschäftigte*n außerplanmäßige*n Professor*in vertreten sein.“*

An der Fakultät IV wird der Status „Doktorand*in“ eingeführt, so dass die Doktorand*innen der Fakultät IV den Promotionsbeauftragten bekannt sind und von ihnen informiert und beraten werden können. Unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis oder von der Finanzierungsquelle meldet die*der Betreuer*in circa 6 Monate nach Beginn der Forschungsarbeit bei der Fakultätsverwaltung den Namen der*des Doktorand*in und das vorläufige Arbeitsgebiet. Die Namen der Doktorand*innen sowie die Arbeitsgebiete werden veröffentlicht, um die Kontaktaufnahmen zwischen den Doktorand*innen bei ähnlichen oder angrenzenden

Arbeitsbereichen zu erleichtern. Ändert sich das Arbeitsgebiet, so ist dies selbstständig durch die*den Doktorand*in der Fakultätsverwaltung mitzuteilen. Die Meldung von Mitarbeiter*innen in den Status Doktorand*in ist nicht gleich der Anmeldung einer Promotionsabsicht, sondern als vorgesetzte Stufe anzusehen. Die Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt in der Regel später.

Die Dauer einer Promotion liegt typischerweise bei 3 bis 5 Jahren. In den ersten Jahren der Promotionszeit erfolgt eine regelmäßige Beratung und Betreuung durch die*den Betreuer*in sowie die Entwicklung der Publikationsstrategie. Der Fortschritt der Arbeit soll regelmäßig in Kolloquien vorgestellt und diskutiert werden.

Circa 1 Jahr vor Ende der Promotion soll die*der Doktorand*in mit Hilfe der*des Betreuer*in beginnen, eventuelle thematische Lücken zu schließen, die Arbeit zusammenzufassen und den Promotionsausschuss zu planen.

Nach § 2 Abs. 3 der Promotionsordnung kann die Dissertation bereits teilweise oder auch ganz vorveröffentlicht worden sein. Veröffentlichungen zum Dissertationsthema vor der Promotion sind ausdrücklich erwünscht und sollten in der Regel vorliegen, sind aber keine Vorbedingung zur Promotion.

Die Anmeldung der Promotion kurz vor Ende der Bearbeitung soll nur nach Rücksprache mit der*dem Betreuer*in erfolgen.

Dissertationsschrift

Die Dissertationsschrift kann in Form einer Monographie oder in Form einer kumulativen Dissertationsschrift erstellt werden.

Vorveröffentlichungen

§ 2 Abs. 4 der Promotionsordnung regelt: „*Vorveröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die in eine Dissertation einfließen oder die einzelnen Beiträge einer kumulativen Dissertation können in Co-Autor*innenschaft entstanden sein. In diesem Fall muss die*der Antragsteller*in darstellen, welchen substantiellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten sie oder er geleistet hat.*“ Der eigene wissenschaftliche Beitrag muss deutlich abgegrenzt und kenntlich gemacht werden. Eine Prozentangabe ist hierfür nicht ausreichend. Im Falle einer Monographie ist der eigene wissenschaftliche Anteil der Arbeit durch die Monographie selbst ersichtlich und muss daher nicht explizit gekennzeichnet werden.

Kumulative Dissertationen an der Fakultät IV

Eine kumulative Dissertationsschrift beinhaltet mindestens 3 Beiträge, die in Publikationsorganen mit wissenschaftlicher Qualitätssicherung veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden. Des Weiteren gelten die Regelungen der „Merkblatts zu kumulativen Arbeiten“.

Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

- einer*m Vorsitzenden
- einer*m hauptamtlichen Professor*in oder Juniorprofessor*in oder Hochschuldozent*in oder promovierten Nachwuchsgruppenleiter*in oder Gastprofessor*in der Fakultät. Auf Beschluss der Fakultät können in besonders begründeten Fällen dauerhaft hauptberuflich an der Technischen Universität beschäftigte Personen, denen eine außerplanmäßige Professur oder Honorarprofessur verliehen wurde, Dissertationen wie hauptamtliche Professor*innen begutachten
- einer*m externen Gutachter*in, die*der Professor*in einer anderen Universität sein muss, das schließt auch im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professor*innen ein; Forscher*innen, die keine hauptamtlichen Professor*innen sind, an den eigenen Forschungseinrichtungen jedoch selbst „Promotionsrecht“ besitzen, wie bspw. Senior Lecturer/Reader (UK) oder Habilitation à diriger la recherche [HDR] (FR), können ebenfalls als externe Gutachter*innen fungieren
- einer*m weiteren Gutachter*in einer Hochschule oder Forschungseinrichtung des In- und Auslands gemäß Promotionsordnung, in besonders zu begründenden Fällen auch aus dem Kreis anderer promovierter Wissenschaftler*innen

Der Fakultätsrat kann zusätzlich Gutachter*innen bestellen, die nur die Dissertation bewerten. Sie dürfen nicht in einer Kooperationsbeziehung zu der*dem Doktorand*in stehen und sind nicht Mitglieder des Promotionsausschusses. Ihr Urteil muss aber vom Promotionsausschuss berücksichtigt werden.

§ 6 Abs. 3 S. 3 der Promotionsordnung regelt: *„Sollten ein*e Gutachter*in oder mehrere Gutachter*innen gleichzeitig Co-Autor*innen von Forschungsergebnissen oder Arbeiten der*des Doktorand*in sein, muss sichergestellt sein, dass mindestens genauso viele Gutachter*innen hinzugezogen werden, die in keiner wissenschaftlichen Kooperationsbeziehung zu der*dem Doktorand*in gestanden haben oder stehen.“*

Laut Promotionsordnung sollen die Gutachten nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens der*des Dekan*in vorgelegt werden.

Mitglieder des Dekanats oder deren Beauftragte sind zu allen Promotionsverfahren bzw. wissenschaftlichen Aussprachen als Gäste mit Rederecht jedoch ohne Stimmrecht des Promotionsausschusses zugelassen.

Während der ganzen Aussprache ist die Anwesenheit der*des Doktorand*in und aller Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich. Mit Einverständnis der*des Doktorand*in und der anderen Mitglieder des Promotionsausschusses können externe Gutachter*innen per Videokonferenz zugeschaltet werden. Ist der*dem Doktorand*in oder einem Mitglied des Promotionsausschusses die Anwesenheit bei der wissenschaftlichen Aussprache infolge höherer Gewalt unmöglich, so kann die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Doktorand*in die Teilnahme per Videokonferenz vorsehen. Ist dem gesamten Promotionsausschuss die Anwesenheit bei der wissenschaftlichen Aussprache infolge höherer Gewalt unmöglich, so kann die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses mit Zustimmung der*des Doktorand*in und der weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses die wissenschaftliche Aussprache als virtuelle Aussprache per Videokonferenz vorsehen.

§ 8 Abs. 4 S. 4 der Promotionsordnung legt fest: *„Das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ darf nur vergeben werden, wenn sämtliche Gutachter*innen die Dissertation uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt haben und auch die wissenschaftliche Aussprache vom gesamten Promotionsausschuss uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt wird.“*

Beurteilungskriterien für Dissertationen

- „sehr gut“ Die in der Themenstellung angesprochene Aufgabe wurde sehr gut gelöst und hervorragend dargestellt, und darüber hinaus ist das Ergebnis sehr wertvoll für den wissenschaftlichen und/oder technischen Fortschritt im Fach. Ferner bedeutet die Arbeit einen methodischen Fortschritt und zeichnet sich durch ein hohes Maß an Originalität und Ideenreichtum aus; die*der Kandidat*in zeichnet sich durch weit überdurchschnittliche Kreativität aus, die in der vorgelegten Arbeit einen adäquaten Niederschlag findet.
- „gut“ Die in der Themenstellung bezeichnete Aufgabe wurde gut gelöst, und die Arbeit lässt methodisch, wissenschaftlich-technisch und in der Darstellung kaum Wünsche offen. Die*der Kandidat*in hat sich selbst die Schwerpunkte richtig gesetzt und mit dem Fortschreiten der Arbeit notfalls korrigiert. Das Ergebnis der Arbeit bedeutet einen deutlichen Fortschritt für den wissenschaftlich/technischen Wissensstand. Die*der Kandidat*in ist sowohl wissenschaftlich als auch technisch in der Sachkenntnis auf der Höhe des jeweiligen Entwicklungsstandes.
- „befriedigend“ Die Arbeit ist ohne Zweifel anzunehmen und erfüllt mehr als die Minimalanforderungen an den wissenschaftlich-technischen Inhalt und die Darstellung. Für die mindere Einschätzung im Vergleich mit der „gut“ bewerteten Arbeit können z.B. maßgebend sein:
Schwächen in der Darstellung,
methodische und oder technische Schwächen,
mangelnde Einschätzung bezüglich der technischen Relevanz und des Schwerpunkts der Aufgabe,
erst auf Anforderung der Referent*innen vorgenommene notwendige Korrekturen bei Fragen, die nur Randgebiete der Aufgabenstellung betreffen, unkritische oder unvollständige Benutzung der Literatur.
- „ausreichend“ Es liegen Schwächen der Darstellung vor und nachträgliche Korrekturen von Passagen, die nahe am Kerngebiet der Aufgabe liegen, waren notwendig. Die Mängel dürfen nicht so gewichtig sein, dass daraus geschlossen werden kann, dass die*der Kandidat*in zur selbständigen Lösung einer technischen Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden nicht in der Lage ist. Es muss die positive Aussage möglich sein, dass sie*er ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden im Wesentlichen gelöst hat und Schwächen nur in der Vollständigkeit der Methodenbeherrschung und in der Darstellung liegen.
- „nicht ausreichend“ Die vorgelegte Arbeit genügt nicht den Mindestansprüchen, die an eine Dissertation gestellt werden.